

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

I. Vertragsgegenstand

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich befristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Lizenzmaterials in dem jeweils bezeichneten Umfang einschließlich der Softwarepflege für dieses Lizenzmaterial. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend aufgeführt. Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Vertrages über die zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege durch den KUNDEN und die GESELLSCHAFT zustande. Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Vertrag bei der Gesellschaft eingeht.

II. Softwarelizenzüberlassung

§ 2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Nutzung

Nutzung des Lizenzmaterials meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials durch den KUNDEN. Sämtliche Programme – mit Ausnahme der Programme, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der jeweiligen Programmbeschreibung auf gesonderten Servern betrieben werden - sind auf einem zentralen Rechner oder in einer definierten Clusterkonfiguration (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Bestimmte Maschine“) einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist an peripheren Einheiten (Clients) durch Zugriff auf die Bestimmte Maschine oder den jeweiligen Server im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Die Nutzung auf weiteren Bestimmten Maschinen neben der im Einzelvertrag bezeichneten bzw. durch Installation des Lizenzmaterials konkretisierten Bestimmten Maschine ist lediglich nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der KUNDE die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des KUNDEN durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Dokumentation.

Das Nutzungsrecht unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

Die Nutzung der Programme ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die GESELLSCHAFT keine Unterlizenzen erteilen und die Programme

a) nicht an Dritte untervermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen.

b) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch den Abschluss des Einzelvertrages aufschiebend bedingt.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zu den Programmen gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation bzw. Handbücher).

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt das Lizenzmaterial zu Tests, Archivierung und sonstigen nicht produktiven Zwecken auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

2. Lizenzmodelle

Die Lizenzierung der Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen (Freischaltcodes, Dongles etc.) abgesichert.

a) *Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell:* Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die in der Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weiter geführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Leserechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.

b) *Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell:* Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen erfolgt entweder auf der Basis von Einzelarbeitsplatzlizenzen (Single User Lizenzen) oder auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, die zeitgleich auf die Bestimmte Maschine oder einen zugelassenen Server zugreifen (Concurrent User Lizenzen).

b1) *Single User Lizenz:* Der KUNDE ist bei Vereinbarung einer Single User Lizenz lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials auf einer im bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen berechtigt. Vor Nutzung auf weiteren Arbeitsplätzen ist die Software auf anderen Arbeitsplätzen vollständig zu löschen, so dass insgesamt die bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen nicht überschritten wird.

b2) *Concurrent User Lizenzen:* Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen (Concurrent User) auf die Bestimmte Maschine oder den bezeichneten Server berechtigt.

c) *Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User):* Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall zur Nutzung des Lizenzmaterials beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freizugeben sind.

d) *Terminalbasierendes Lizenzmodell:* Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.

e) *Sonstige Lizenzmodelle:* Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag.

3. Objekt Code Lizenz

Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt Code Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der KUNDE ist nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, das maschinenlesbare Lizenzmaterial zu decompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität mit andern Programmen herzustellen und soweit die GESELLSCHAFT dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Source Codes und die zugehörige interne Dokumentation auf Kosten des KUNDEN auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z.B. TÜV Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

- a) Über das Vermögen der GESELLSCHAFT ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- b) Die GESELLSCHAFT ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- c) Schriftliche Zustimmung der GESELLSCHAFT zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

§ 3 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben bei der GESELLSCHAFT. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk der GESELLSCHAFT anzubringen. Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der GESELLSCHAFT sowie andere Personen, solange sie

sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern im Umfang der Auftragsbestätigung/Lizenzvertrag. Auf dem Aufzeichnungsträger ist ggf. die Software mehrerer Versionen enthalten, die durch einen Freischaltungscode (Key) aktiviert werden.

Die Lieferung des Lizenzmaterials kann nach Wahl der GESELLSCHAFT auch durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN erfolgen.

Die GESELLSCHAFT führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch.

Die GESELLSCHAFT ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten verantwortlich. Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Lizenzvertrages erworben werden, gleich ob sie zum Betrieb der Software der GESELLSCHAFT erforderlich sind.

Beispiele:

- Hardware (Server etc.)
- Netzwerk
- Betriebssystem
- Datenbank
- Webserver

Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Bei Bedarf nennt die GESELLSCHAFT Firmen und Ansprechpartner, die o.g. Aufgaben übernehmen können. In Ausnahmefällen kann auch die GESELLSCHAFT für die Installation dieser Fremdprodukte beauftragt werden. Die Gewährleistung für Fremdprodukte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

Die GESELLSCHAFT übernimmt keine über die gemäß § 5 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Die GESELLSCHAFT erklärt jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. Die GESELLSCHAFT wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virenschernern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

§ 5 Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT leistet während der Vertragsdauer dafür Gewähr, dass die Programme die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllen, wenn sie entsprechend der Dokumentation auf der im Einzelvertrag bezeichneten Plattform eingesetzt werden.

Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die Programme, die der KUNDE ändert oder die er nicht in der in der Produktspezifikation beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Die GESELLSCHAFT ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

des Fehlers oder durch Lieferung mangelfreier Lizenzmaterialien berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der KUNDE installiert. Soweit technisch möglich ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es der GESELLSCHAFT innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die GESELLSCHAFT – unbeschadet etwaiger Ansprüche des KUNDEN - hinsichtlich der betroffenen Programme vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Einsatzbedingungen

Jedes Programm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die GESELLSCHAFT entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der Dokumentation beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch die GESELLSCHAFT schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Dokumentation der GESELLSCHAFT hierzu getroffenen Aussagen. Wird ein Programm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

III. Softwarepflege

§ 7 Allgemeiner Gegenstand der Pflegeleistungen

Die Programmpflege umfasst:

- Fortentwicklung der Programme in Bezug auf Qualität und Modernität.
- Anpassung der Programme im Falle von Änderungen der im Lizenzvertrag vereinbarten Systemplattform. Nicht in der Pflege enthalten sind Anpassungen für eine andere Systemplattform.
- Abgabe neuer Releases. Darunter fallen neue Releases, die im Rahmen des Leistungsumfanges der Programme liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder technologische Anpassungen bringen. In den Releases wird zudem die Berücksichtigung der seit Verfügbarkeit des vorhergehenden Releases in Kraft getretenen arbeitszeitgesetzlichen Neuerungen sichergestellt.
- Bereitstellung aktualisierter Handbücher und Dokumentationen zu den Releasewechsellern.
- Fehlerbehebung in Bezug auf die Programme nach Ablauf der Gewährleistungszeit.

§ 8 Umfang der Pflegeleistungen im Einzelnen

1. Unterstützte Programme

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN nach Maßgabe dieser Bedingungen ausschließlich für die folgenden Releases Softwarepflegeleistungen:

- Das jeweils aktuelle Major Release der in den Einzelverträgen aufgeführten Programme.

- Das jeweils aktuelle Minor Release der in den Einzelverträgen aufgeführten Programme, allerdings nur bis zum Erscheinen eines aufwärtskompatiblen Minor Releases.

- Das dem jeweils aktuellen Major Release unmittelbar vorausgehende Minor Release eines Programmes, allerdings nur für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erscheinen des dann gültigen allgemein verfügbaren Major Programmreleases.

- Das unmittelbar vorausgehende Major Release eines Programmes, allerdings nur für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erscheinen des dann gültigen allgemein verfügbaren Major Releases.

Nach den in lit. c) und d) genannten Zeitpunkten wird die GESELLSCHAFT für ältere Releases Softwarepflegeleistungen nur nach Maßgabe gesonderter Dienstleistungsvereinbarungen und zu den üblicherweise berechneten Kosten für derartige Leistungen erbringen.

Der Begriff Major Release meint jedes durch die Gesellschaft als solches durch die Angabe einer Vorpunktreleasennummer (z.B. 3.x; 4.x etc.) bezeichnetes Release.

Der Begriff Minor Release meint jedes durch die Gesellschaft als solches durch die Angabe einer Nachpunktreleasennummer (x.1; x.2; etc.) bezeichnetes Release.

Der Begriff Release meint sowohl Major Releases als auch Minor Releases.

2. Releases

Die GESELLSCHAFT stellt im Rahmen der Pflege neue Releases zur Verfügung. Neue Releases können in der Bereitstellung auch nur einzelner neuer Module bestehen. Die neuen Releases werden von der GESELLSCHAFT per Post auf vereinbartem Datenträger oder elektronisch zum Download im Internet bereit gestellt. Der KUNDE ist für das Sichern der Releases verantwortlich.

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN in Bezug auf Releases die im jeweiligen Lizenzvertrag vereinbarten Nutzungsrechte.

Die GESELLSCHAFT nimmt Verbesserungsvorschläge entgegen, prüft ihre allgemeine Verwendbarkeit und die Möglichkeiten zur Implementierung und entscheidet abschließend über die Implementierung eines Vorschlages. Die GESELLSCHAFT schuldet für verwendete Verbesserungsvorschläge des KUNDEN keinerlei Vergütung; mit der Bekanntgabe des Verbesserungsvorschlages gehen alle eventuellen Rechte aus seinem Vorschlag kostenlos auf die GESELLSCHAFT über.

3. Fehlerbehebung

Die GESELLSCHAFT beginnt mit der Fehlerbehebung

- bei betriebsverhindernden Fehlern: innerhalb einer Stunde nach Eingang der Fehlermeldung während der regulären Geschäftszeiten der Entwicklung der GESELLSCHAFT;
- bei betriebsbehindernden Fehlern: innerhalb eines Tages nach Eingang der Fehlermeldung während der regulären Geschäftszeiten der Entwicklung der GESELLSCHAFT;
- bei sonstigen Fehlern: innerhalb angemessener Frist, jedenfalls im Rahmen der Entwicklung des nächsten Releases.

Fehlerkategorien:

- Betriebsverhindernde Fehler* (Fehlerkategorie 1): schwere Fehler, z.B. Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann; Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

- Betriebsbehindernde Fehler* (Fehlerkategorie 2): mittlere Fehler, z.B. Fehler in der Anwendung, die nicht zum Abbruch führen, nicht zu den anderen in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Fehlerkorrektur im nächsten Release nicht zumutbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

ist. Der Mangel kann insbesondere nicht mit organisatorischen Mitteln in vertretbarem Umfang umgangen werden.

c) *Sonstige Fehler* (Fehlerkategorie 3): leichte Fehler, z.B. Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der Programme ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Pflicht zur Fehlerbehebung der Programme erlischt, wenn der KUNDE oder Dritte am Lizenzmaterial oder dessen Umgebung Veränderungen vornehmen, die für den Fehler ursächlich sind.

Das Auftreten von Fehlern berechtigt den KUNDEN nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

Die GESELLSCHAFT schuldet die Ergreifung wirtschaftlich und technisch angemessener Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers oder den Hinweis für die Umgehung des Fehlers. Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT hierbei im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

§ 9 Unterstützungsleistungen des KUNDEN

Der KUNDE wird die GESELLSCHAFT im Rahmen des Zumutbaren bei der Erbringung der Softwarepflegeleistungen insbesondere durch die nachfolgenden Leistungen unterstützen:

a) Wird vom KUNDEN ein Fehler der Programme festgestellt, so ist dieser mit allen erforderlichen Unterlagen, d.h. Auszüge der Dateien, Fehlerbeschreibung sowie eventuelle Dumps, an die GESELLSCHAFT zu melden. Die GESELLSCHAFT kann gegebenenfalls weitere Unterlagen nachfordern. Die GESELLSCHAFT gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten.

b) Der KUNDE hat die Installation etwaiger Fehlerbeseitigungsprogramme (Bug Fixes, Patches, Maintenance Releases) selbst durchzuführen.

c) Der KUNDE wird der GESELLSCHAFT zur ordnungsgemäßen Erbringung der Softwarepflegeleistungen einen Remote Zugriff auf sein EDV System ermöglichen, damit die GESELLSCHAFT eine Ferndiagnose über den Fehler treffen kann. Die GESELLSCHAFT kann die reibungslose Erbringung der Softwarepflegeleistungen nicht sicherstellen, wenn der KUNDE der GESELLSCHAFT auf deren Anforderung keinen Remotezugriff zur Verfügung stellt.

d) Der KUNDE benennt der GESELLSCHAFT einen zuständigen Ansprechpartner (Systemverantwortlichen) sowie einen Ersatz über den die gesamte Kommunikation im Rahmen der Erbringung der Softwarepflegeleistungen durch die GESELLSCHAFT abgewickelt wird. Der Systemverantwortliche des KUNDEN wird einen First Line Support für die Nutzer der Programme beim KUNDEN sicherstellen. Dies gilt auch bei Mehrfachinstallationen nach vorherigem Abschluss von Nebenlizenzen. Der Systemverantwortliche wird im Vertriebssystem der GESELLSCHAFT hinterlegt.

e) Der KUNDE wird sicherstellen, dass die jeweiligen Systemvoraussetzungen für den Einsatz der Softwareprogramme der GESELLSCHAFT beachtet werden.

§ 10 Nicht umfasste Leistungen

Die folgenden Leistungen werden nicht erfasst:

a) Leistungen für Programme, bei denen der KUNDE die Programme nicht entsprechend der Dokumentation genutzt hat.

b) Bereitstellung völlig neuer Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten sowie die Bereitstellung neuer Produkte. Solche Erweiterungen und neuen Produkte werden von der GESELLSCHAFT gegen gesondertes Entgelt zur zeitlich befristeten Nutzung angeboten.

c) Installation neuer Releases sowie erforderliche Anpassungen der Systemumgebung des KUNDEN.

d) Vorort Leistungen – soweit nicht anders vereinbart.

§ 11 Qualitative Leistungsstörungen

Werden die Softwarepflegeleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und hat die GESELLSCHAFT dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Softwarepflegeleistungen ohne Mehrkosten für den KUNDEN innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des KUNDEN, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat. Die Rüge hat spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, zu erfolgen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Softwarepflegeleistung aus vom KUNDEN nicht zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom KUNDEN schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der KUNDE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

In diesem Fall hat die GESELLSCHAFT Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen sonstigen Fällen, in den die GESELLSCHAFT zwingend haftet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit (Erstlaufzeit) des Vertrages ist einzelvertraglich geregelt, sie beträgt jedoch mindestens 12 Monate und maximal 60 Monate. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn der Vertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweils laufenden Nutzungsperiode schriftlich von einer der Vertragsparteien ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In Bezug auf das Modul ATOSS Mobile Workforce Management ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn die zur Nutzung des Moduls erforderlichen Smartphone- bzw. Tablet-Applikationen, welche über einen Drittanbieter zu lizenzieren sind (z.B. iPhone-App), dauerhaft nicht mehr zur Lizenzierung bzw. zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung des gesamten Applikations-Dienstes durch den Drittanbieter).

Im Kündigungsfall endet sowohl die zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung als auch die Softwarepflege. Eine Kündigung nur einer dieser Vertragsbestandteile ist ausgeschlossen.

Mit Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Kunde, die Originale sowie alle Kopien und Teilkopien der betreffenden Programme an die GESELLSCHAFT herauszugeben oder zu vernichten (löschen) und auf Anforderung der GESELLSCHAFT die Löschung an Eides Statt zu versichern; dies gilt auch für sämtliche Programmdokumentationen.

Sofern für den KUNDEN aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, kann er die Fortsetzung der Nutzung zu reinen Archivierungszwecken verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

§ 13 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Nutzungs- und Pflegegebühr. Diese ist in den im Einzelvertrag genannten Raten jeweils im Voraus zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig, erstmals am ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Lizenzmaterials folgt. Die GESELLSCHAFT ist dazu berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, die Nutzungs- und Pflegegebühr anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des amtlichen Index für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in der Schweiz oder des an seine Stelle tretenden Indexes um nicht mehr als 2 volle Prozentpunkte übersteigen darf. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Sofern der KUNDE Lizenzweiterungen oder Vereinbarungen über die Nutzung zusätzlicher Module abschließt, erhöht sich die Nutzungs- und Pflegegebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

§ 14 Haftung

1. Die GESELLSCHAFT haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der GESELLSCHAFT der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung der GESELLSCHAFT in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund in jedem Fall auf SFR 40.000,- oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. Es gilt der jeweils höhere Betrag.

3. Eine weitergehende Haftung der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen.

4. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet die GESELLSCHAFT nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Ziffer 16 bleibt hiervon unberührt.

5. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der GESELLSCHAFT in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

§ 15 Datenschutz

Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerb-

lichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von § 14 übernehmen, sofern der KUNDE die GESELLSCHAFT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der GESELLSCHAFT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe des § 14.

Die GESELLSCHAFT haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der GESELLSCHAFT gelieferten Programmen unter anderen als den unter § 6 genannten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus den §§ 14 und 16 verjähren in einem Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 18 Nutzungsuntersagung

Die GESELLSCHAFT ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar: (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder (c) Verzug der Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten.

§ 19 Prüfrecht

Der KUNDE räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ein. Der KUNDE wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens 5 Werkzeuge zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Lizenz- und Softwarepflegegebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

§ 20 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich schweizerisches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS Software AG

– nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt –

Leutschenbachstraße 95 · 8050 Zürich · Telefon +41. 44. 308 39 56 · Fax +41. 44 308 35 00 · www.atoss.ch

für zeitlich befristete Softwarelizenzüberlassung und Softwarepflege

Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.